# Fassaden-restaurierungsaktion

## Ein Leitfaden

krems

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Förderungsobjekte | 3 |
| 2. | Förderungswürdige Arbeiten | 3 |
| 3. | Einreichung eines Förderansuchens | 4 |
| 4. | Abrechnung der Förderung | 5 |




krems

# Einleitung

Bei der Fassadenrestaurierungsaktion handelt es sich um eine Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Krems zur Instandsetzung denkmalgeschützter oder denkmalwürdiger Objekte und damit zur Pflege und Verbesserung des historischen Ortsbildes im Gemeindegebiet von Krems an der Donau.

# 1. Förderungsobjekte

Es können nur jene Objekte in die Fassadenrestaurierungsaktion aufgenommen werden, die entweder gemäß Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz stehen oder für die Umgebung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes sowie für das übrige Ortsbild von Bedeutung sind. Des Weiteren können Objekte gefördert werden, die in einer ausgewiesenen Schutzzone liegen und entsprechend Schutzzonenplan als Denkmale oder schutzwürdige Objekte (Kategorie I und II) definiert sind. Objekte in Schutzzonen, die der Kategorie III und IV angehören, können mit der Zustimmung aller Fördergeber:innen eine Förderung erhalten, wenn sie in ihrer Außenerscheinung für das Ortsbild prägend sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Objekte, die dem Bund, dem Land NÖ oder der Stadtgemeinde gehören. Der Objektstandort muss sich im Stadtgebiet von Krems an der Donau befinden.

# 2. Förderungswürdige Arbeiten (siehe Beilage A)

Gefördert wird die Restaurierung der gesamten straßenseitigen Erscheinung eines Objektes. Als straßenseitig sind auch all jene Teile eines Objektes anzusehen, die vom öffentlichen Raum deutlich einsehbar sind. Höfe und Durchfahrten werden nur bei freiem öffentlichen Zugang (z. B. Geschäftshöfe) berücksichtigt. Zu den förderungswürdigen Arbeiten gehören jedenfalls die Maßnahmen für Fassaden sowie die Sanierung bzw. die Erneuerung von Kastenfenstern, Außentüren oder Dächern. Auch Maßnahmen zur Instandsetzung von Einfriedungen können bei einer Förderung berücksichtigt werden. Nicht gefördert werden z. B. der Einbau von Fenstern und Türen in Kunststoff- oder Alubauweise bzw. Holz-/Alubauweise sowie Malerarbeiten bei gutem Erhaltungszustand der betroffenen Fassade. Die förderungswürdigen Arbeiten selbst sind unbedingt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen, das insbesondere darauf achten wird, dass alle gestellten fachlichen Anforderungen erfüllt werden.

# 3. Einreichung eines Förderansuchens

Das Förderansuchen für die Fassadenaktion ist unter der Beilage von zwei schriftlichen Kostenvoranschlägen von Fachfirmen für die jeweiligen Maßnahmen (Vergleichsangebote) im laufenden Kalenderjahr bis zum **31. Dezember** für Arbeiten im Folgejahr beim Magistrat der Stadt Krems / Kulturamt einzubringen. Das Ansuchen steht auf der Homepage zum Download bereit bzw. kann direkt dort eingereicht werden. Nachträgliche Änderungen der angebenden persönlichen Daten können nur aus wichtigen Gründen berücksichtigt werden.

Fördernehmer:innen sind die Objekteigentümer:innen. Werden die geförderten Arbeiten nicht von diesen veranlasst, ist deren schriftliche Zustimmung erforderlich. Bei Eigentumsgemeinschaften ist eine bevollmächtigte Vertretungsperson bekanntzugeben. Soweit Eigentümer:innen vorsteuerabzugsberechtigt sind, können bei der Bemessung der Förderung nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Die Kostenvoranschläge müssen detaillierte Angaben zum Sanierungsvorhaben enthalten. Ein Ansuchen für Großprojekte kann in mehreren Etappen gestellt werden.

Vor Einreichung des Förderansuchens hat ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den Vertretern des Bundesdenkmalamts und der Stadt Krems zur Abstimmung der fachgerechten Maßnahmen vor Ort stattzufinden. Voraussetzung für eine Förderung von denkmalgeschützten Objekten ist eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes mittels Bescheid. Gegebenenfalls ist für denkmalgeschützte Objekte bei einer Fassadenrestaurierung eine restauratorische Voruntersuchung erforderlich, die als Grundlage für die Bewilligung sowie für die Einholung der Kostenvoranschläge dient. Für Objekte, die nicht unter Denkmalschutz stehen, ist eine restauratorische Voruntersuchung zielführend. Diese Kosten können in der Fassadenaktion berücksichtigt werden. Ziel ist die Erhaltung des überlieferten Erscheinungsbildes der Fassade oder die Rückführung auf die letzte historisch prägende Gestaltungsphase in gemeinsamer Abstimmung mit allen Projektbeteiligten.

Die geförderten Arbeiten dürfen erst nach Förderzusage, welche durch den Magistrat der Stadt Krems im Frühjahr erfolgt, begonnen und müssen bis 31. März des Folgejahres auch wieder abgeschlossen werden. Soweit Objekte fristgerecht nicht ordnungsgemäß fertiggestellt sind, können diese in die Gesamtabrechnung nicht aufgenommen werden. Die vorgesehene Förderung kann in diesen Fällen nicht ausbezahlt werden. Bereits begonnene oder fertiggestellte Objekte können nachträglich nicht in die Fassadenaktion aufgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. auf die Höhe der Förderung. Den Förderungsmodalitäten von Bund und Land NÖ wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 30 Prozent der Kosten für förderbare Leistungen. Der Förderbetrag wird zu gleichen Teilen von Bund, Land NÖ und der Stadtgemeinde finanziert. Die Aufteilung der Förderbeträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets unter Berücksichtigung der kulturellen und kunsthistorischen Bedeutung des Objektes sowie der handwerklichen oder restauratorischen Ausführung in Abstimmung aller Fördergeber:innen.

Während der Restaurierungsarbeiten sind die Fördertafeln (selbstklebende Folien) der Förderstellen der Stadtgemeinde Krems, des Bundes und des Landes Niederösterreich anzubringen.



krems

## 4. Abrechnung der Förderung

Für die Abrechnung der Förderung sind alle bezugnehmenden Originalrechnungen inkl. Zahlungsnachweis der Stadtgemeinde Krems / Kulturamt fristgerecht bis 31. März des Folgejahres vorzulegen. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die vollständige Durchführung und die Erfüllung aller fachlichen Erfordernisse.

Die abgerechneten Kosten der anerkannten Arbeiten entsprechen der anerkannten Kostensumme. Bei Nichterfüllung, ganz bzw. auch teilweise, oder auch Kostenunterschreitung ist ein Entfall oder eine aliquote Kürzung der Förderung vorzunehmen. Die Abrechnung der Förderung erfolgt gesammelt, wenn alle Förderwerber:innen der laufenden Fassadenaktion die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Nach der Gesamtabrechnung erfolgt die Auszahlung der Förderbeträge des Bundes, des Landes NÖ der Stadtgemeinde Krems im Folgejahr der durchgeführten Arbeiten.

Die Fördernehmer:innen werden über die Auszahlung und den Abschluss der Fassadenaktion verständigt.

## Beilage A - Auflistung von förderungswürdigen Arbeiten:

- Baumeister, Stukkateur- und Restauratorenarbeiten, soweit sie zur Ausbesserung bzw. Wiederherstellung der zu erhaltenden Fassade und der Einfriedung erforderlich sind.
- Malerarbeiten für Fassaden, Fenster, Türen und Tore.
- Abbeizarbeiten von Dispersionsfarben sowie Vorbereitungsarbeiten und Ausgleichsputze, um einen geeigneten Fassadenanstrich aufzubringen.
- Dachdeckerarbeiten unter Verwendung von Tonziegeln. Andere Deckungsmaterialien können gefördert werden, wenn es sich um ein historisches Deckungsmaterial handelt, eine Tonziegeldeckung aus statischen Gründen nicht möglich ist oder in Sonderfällen mit Zustimmung aller Fördergeber:innen. Ausgenommen sind Maßnahmen in Folge eines Dachausbaus.
- Tischlerarbeiten für Kastenfenster sowie Außentüren und -tore.
- Kunstschlosserarbeiten für Tore, Gitter und historische Steckschilder.
- Steinmetzarbeiten unter anderem zur Ergänzung von Steingewänden an Sockeln, Toren, Türen und Fenstern.
- Spenglerarbeiten an der Gebäudeaußenhaut.



krems

Medieninhaber und Herausgeber:
Magistrat der Stadt Krems
Obere Landstraße 4
3500 Krems

Erstellt von:
Kulturamt
Körnermarkt 14
3500 Krems

Lektorat und Gestaltung:
Stadtkommunikation, Marketing & Sales



krems